

Niedersächsischer Fußballverband e. V. Kreis Nienburg/Weser



Ein Ball verbindet



Ausschreibung
Senioren, Frauen, Alte Herren und Altliga
2019 / 2020
mit Anhang 1 bis 6
(Stand: 24.07.2019)

Inhaltsverzeichnis Ausschreibung

| | |
|---|----|
| 1. Grundlage | 3 |
| 2. Beiträge, Gebühren | 3 |
| 3. Besonderheiten im Spielbetrieb | 3 |
| 4. Spielpläne, Ansetzungen, Spielverlegungen | 4 |
| 5. Schiedsrichterbestand, Schiedsrichter-Kostenpool | 4 |
| 6. Freundschaftsspiele, Sportwochen, Turniere | 5 |
| 7. Bespielbarkeit des Platzes, Unbespielbarkeit | 6 |
| 8. Spieldausfall-Meldung bei Nichtantritt | 7 |
| 9. Pflichten des Platzvereins | 7 |
| 10. Spielbericht, Auswechselspieler, Briefumschlag | 7 |
| 11. Spielerpässe, Gesichtskontrolle, Verspätungen, SBO-Freigabe | 8 |
| 12. Spielergebnisse, Tabellen | 8 |
| 13. Rahmenspielplan | 8 |
| 14. Geschäftsstelle, Postzustellung, elektronisches Postfach | 9 |
| 15. Verwaltungskosten, Rechtsbehelfe, Gebühren | 9 |
| 16. Fairnesswertung | 9 |
| 17. Sonstige Hinweise | 9 |
| 18. Verwaltungs- und Ordnungsmaßnahmen | 10 |
| 19. Schlussbemerkungen | 10 |
| 20. Rechtsmittelbelehrung | 10 |

Spielbetrieb Herren / Frauen / AH / AS - **Anhang 1, 1.1 – 1.6 -**

Gebührenordnung - **Anhang 2 -**

Durchführungsbestimmungen für die Kreispokalspiele - **Anhang 3 -**

Anschriften Kreisspielausschuß (KSpA) - **Anhang 4 -**

Rahmenspielplan - **Anhang 5 -**

Anschriften Schiedsrichteransetzer - **Anhang 6 -**

A u s s c h r e i b u n g

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb auf Kreisebene
einschließlich der Kreispokalspiele im Spieljahr 2019/2020

1. Grundlage

Grundlage für die Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene ist die Spielordnung (SpO) der Verbandsatzung des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) sowie die anderen Ordnungen. Diese Ausschreibung (AS) mit seinen Anhängen ergänzt die SpO für die Durchführung der Pflicht- und Freundschaftsspiele auf Kreisebene (§ 29 SpO).

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Punkte dieser Ausschreibung gegen bestehende Satzung- und Ordnungsbestimmungen des NFV verstoßen, so tritt an ihrer Stelle die entsprechende Satzungs- und Ordnungsbestimmung des NFV.

2. Beiträge, Gebühren

Trikotwerbung

Beiträge für Trikotwerbung werden gem. Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO) vom NFV-Kreis Nienburg/Weser festgelegt und erhoben.

3. Besonderheiten im Spielbetrieb

3.1 Spielberechtigung für das Saisonende

Die Spielberechtigung für das Saisonende für Herren und Frauen wird wie folgt ergänzt: Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) eines Vereins auf Kreisebene, findet die Regelung des §10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. §10 Abs.2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler und Spielerinnen nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des §10 Abs. 4 SpO Anwendung (kein Freispielen mehr möglich bis Saison-Abschluss).

3.2 Spielgemeinschaften Herren und Frauen

Der Name des federführenden Vereins einer SG wird im Mannschaftsnamen vorangestellt. Die Bildung einer SG wird grundsätzlich über den Meldebogen erfasst. Nachträgliche Anträge zur Genehmigung einer SG können beim Kreisspielausschuß beantragt werden.

Gemäß §18a SpO dient die Bildung einer SG nicht zum Zweck der Leistungsförderung.

Deshalb ist die Zustimmung zur Bildung einer SG immer eine Einzelfallentscheidung des Kreisspielausschuß.

Für Spieler einer Spielgemeinschaft in einer Spielklasse gelten die Festspielregeln gemäß §10 SpO wie für eine eigenständige Mannschaft des Vereins in dieser Spielklasse.

Es sind für Herren- und Frauen Spielgemeinschaften bestehend aus bis zu 3 Vereinen zugelassen.

Frauen:

Grundsätzlich ist kein Aufstieg möglich. Eine Ausnahme kommt dann in Betracht, wenn der Bezirk einem Aufstieg einer SG zustimmt.

Herren:

Spielgemeinschaften werden nur bis zur 2. Kreisklasse zugelassen.

4. Spielpläne, Ansetzungen, Spielverlegungen

4.1 Spielpläne

Grundlage ist der § 27 der SpO. Die herausgegebenen/veröffentlichten Spielpläne, sowie Spielansetzungen sind für die Vereine und Instanzen verbindlich.

Sollten am letzten Spieltag der Rückrunde zwei oder mehrere Mannschaften noch um den Auf- und Abstieg spielen, entscheidet der KSpA über die zeitgleiche Ansetzung.

Die Festlegung der Spielplätze erfolgt zu Saisonbeginn durch die Vereine im Meldebogen.

Die Eingabe eines Platzes mit einem u.U. willkürlichen Namen (A-Platz, B-Platz) muss aus technischen Gründen erfolgen, um eine Einteilung durch die spielleitenden Instanzen zu ermöglichen. Um einen reibungslosen Spielbetrieb sicher zu stellen, ist es zulässig, dass von der Platzwahl zu Saison-Beginn im Verlauf der Saison abgewichen wird. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Die reisende Mannschaft hat sich auf die Gegebenheiten aller zur Verfügung stehenden Spielplätze des Heimvereins einzustellen (Asche-Plätze und Kunstrasenplätze eingeschlossen).

4.2 Spielverlegungen

Der begründete Antrag auf Verlegung eines Pflichtspieles muss durch das Spielverlegungstool auf DFBnet.org gestellt werden. Eine Spielverlegung ist genehmigt, wenn der Staffelleiter die Änderung im DFBnet vornimmt. Im Fall einer Genehmigung erfolgt eine automatische Antwort durch das DFB-net.

Für Verlegungsanträge **unter 14 Tagen** werden Verwaltungskosten erhoben.

Verlegungsanträge die **über 14 Tage** im Voraus im System beantragt wurden sind **kostenfrei**.

Spielverlegungen sind bis zu drei Wochen nach dem ursprünglichen Termin möglich. Der Antrag auf Spielverlegung muss dann zwingend 7 Tage (Bei Mannschaften ohne Schiedsrichter dann zwingend 5 Tage) vor dem eigentlichen Termin dem zuständigen Staffelleiter vorliegen.

Spielverlegungen nach dem letzten Spieltag sind nicht zulässig. Spielverlegungen nach dem letzten Spiel vor der Winterpause der jeweiligen Staffel (siehe Rahmenspielplan) sind ebenfalls nicht zulässig.

5. Schiedsrichterbestand, Schiedsrichter-Kostenpool

5.1 Erfüllung des Schiedsrichter-Soll

Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsverein zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften, dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Soll).

Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen seitens des NFV eine Schiedsrichteransetzung erfolgt. Für die Berechnung des Schiedsrichter-Solls werden die Frauen-, Herren- und Alte-Herren-Mannschaften herangezogen.

Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01.03. des Spieljahres nachgemeldet werden.

Bei Spielgemeinschaften ist der federführende Verein für die Meldung zuständig.

5.2 Berechnung des Schiedsrichterbestandes

Der für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll erforderliche Leistungsnachweis ist von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Spieljahres entsprechend den Anerkennungskriterien in den vom Kreisschiedsrichterausschuss herausgegebenen „Anweisungen für Schiedsrichter“ zu erbringen.

5.3 Strafen bei Schiedsrichter-Fehlbestand

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls.

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe gemäß Anhang 2 I. Ziffer 11 SpO seitens des Spielausschuß des NFV Kreis Nienburg als spielleitende Stelle festgesetzt.

Erfüllt ein Verein in dem darauffolgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, wird dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen. Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft (Frauen/Herren) des Vereins im Verbandsgebiet.

5.4 Schiedsrichter-Kostenpool

Die anfallenden Kosten für Heimspiele der Herren Kreisliga und Herren 1. Kreisklasse werden vom Schatzmeister des NFV-Kreis Nienburg zu 50% der Beiträge für das neue Spieljahr im Voraus am 15.08. des Jahres eingezogen und weitere 50% am 1.2. des Spieljahres. Zum Saison-Ende erfolgt die Endabrechnung.

Kostenpool-Beiträge (100%-Wert) für

| | | |
|----------------|---------------|------------|
| Kreisliga | 18er-Staffel: | 1.500,00 € |
| 1. Kreisklasse | 16er-Staffel: | 700,00 € |

6. Freundschaftsspiele, Sportwochen, Turniere

Freundschaftsspiele, Sportwochen/Vereinsturniere sind vom gastgebenden Verein im DFBnet anzumelden (§ 42 SpO).

Können die Vereine die Freundschaftsspiele und Turniere nicht mehr selbst anlegen (< 5 Tage vor dem Spieldatum) müssen die Spiele/Turniere vom Verantwortlichen für diese Spiele im Spielausschuß (siehe Anlage) angelegt bzw. genehmigt werden. Hierfür müssen die Vereine über das Vereinspostfach den zuständigen Verantwortlichen die erforderlichen Daten per Mail unverzüglich mitteilen. Für die Eintragung und Genehmigung werden Verwaltungskosten erhoben.

Werden ausnahmsweise Turnier/Freundschaftsspiele nicht im DFBnet angelegt, so sind nach Genehmigung die Spielberichte dem Verantwortlichen innerhalb von 7 Tagen zuzusenden.

Der ausrichtende Verein hat einen ausreichend qualifizierten Schiedsrichter selbst zu suchen und diesen namentlich bei der Beantragung zu benennen. Dieser wird vom Kreisschiedsrichterausschuß (KSA) auf entsprechende Qualifikation überprüft.

Kann für ein Spiel kein geeigneter Schiedsrichter gefunden werden, ist vom ausrichtenden Verein vom Ansetzer für Freundschaftsspiele (des KSA) ein Schiedsrichter per Mail anzufordern.

Die Regelungen für Pflicht- und Pokalspiele in dieser Ausschreibung gelten daher grundsätzlich auch für Freundschaftsspiele.

Verstöße seitens der Vereine, deren Spieler und Funktionäre werden im Fall von auf Kreisebene spielenden Vereinen vom Kreisspielausschuss geahndet und im Fall von auf höherer Ebene spielenden Vereinen vom dort zuständigen Spielausschuss.

Werden Freundschafts- oder Vorbereitungsspiele nicht angemeldet, so behält sich der Spielausschuss vor, sämtliche Mannschaften des Vereins (auch Jugend) die Teilnahme an und die Ausrichtung von Turnieren, Sportwochen zu verwehren.

Verstöße seitens der Vereine, deren Spieler und Funktionäre werden im Falle von auf Kreisebene spielenden Vereinen vom Kreisspielausschuss geahndet und im Fall von auf höherer Ebene spielenden Vereinen vom dort zuständigen Spielausschuss.

7. Beispielbarkeit des Platzes, Unbespielbarkeit, Sportplatzauswahl

7.1 Bei Unbespielbarkeit des Platzes

ist nach § 28 SpO und den nachstehenden Regelungen der AS zu verfahren.

Bei Spielgemeinschaften sind bei Unbespielbarkeit des gemeldeten Platzes auch die Plätze des(r) Partner(s) der Gemeinschaft auf Bespielbarkeit zu prüfen. Sind auch die Plätze der Partner nicht bespielbar, ist von allen Plätzen ein Protokoll bzw. eine Bescheinigung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten anzufertigen.

7.2 Vom bauenden Verein (Heimverein) sind unmittelbar nach Bekanntwerden zu veranlassen / benachrichtigen:

- 1. der Gegner (tel. Benachrichtigung und Email)**
- 2. der angesetzte Schiedsrichter (telefonische Benachrichtigung)**
- 3. der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer**
- 4. Eingabe im DFBnet und Mail an Staffelleiter**

7.3 Bei plötzlich eintretender Schlechtwetterlage (Winterwetter, Unwetter) behält sich der Kreisspielausschuß vor, sämtliche Spiele über das DFBnet abzusetzen.

7.4 Bei Sperrung der Plätze durch den Eigentümer bzw. des zur Anordnung Berechtigten für das gesamte Wochenende ist der Platzverein verpflichtet, dieses unverzüglich nach Bekanntwerden unter Angabe aller betroffenen Herren-, Altherren-, Altliga- und Frauenspiele anzuzeigen durch Zusendung an einen Staffelleiter (der die Zusendung an andere Staffelleiter verteilt).

7.5 Sollte bei Pflichtspielen der Platz auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nur für ein Spiel freigegeben werden, so ist dieses auf der Bescheinigung gesondert zu vermerken. Die Vorrangigkeit ergibt sich aus Anh. 4 der SpO.

7.6 Bei längerer Unbespielbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit (z. B. Sperren des Platzes durch die Kommune) ist nach § 23 (3) der SpO zu verfahren.

7.7 Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe dem Staffelleiter innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Tag, an dem das Spiel hätte ausgetragen werden sollen, vorzulegen. Ist dieses nicht der Fall erfolgt Wertung gem. § 37 (4) SpO. Wegen der Wichtigkeit dieser Bescheinigung hat der Platzverein sicherzustellen, dass die Bescheinigung zeitgerecht eingeht.

7.8 Eine Änderung der Spielstätte ist auch kurzfristig möglich. Die reisende Mannschaft hat sich auf die Gegebenheiten aller zur Verfügung stehenden Sportplätze einzustellen.

8. Spieldausfall-Meldung bei Nichtantritt

8.1 Bei Nichtantritt ist die Mannschaft, die den Nichtantritt zu verantworten hat, verantwortlich für die Meldung des Spieldausfalles.

Es ist zu informieren:

- 1. der Gegner (tel. Benachrichtigung und Email)**
- 2. der angesetzte Schiedsrichter (telefonische Benachrichtigung)**
- 3. der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer**
- 4. Eingabe im DFBnet und Mail an Staffelleiter**

8.2 Für Emails sind nur die elektronischen Postfach-Adressen des geschlossenen DFBnet zulässig.

8.3 Ein Spielbericht ist nicht zu erstellen.

9. Pflichten des Platzvereins

9.1 Bei den Spielen der 1. und 2. Kreisklasse haben die beteiligten Vereine je einen geeigneten SR-Assistent (LR) zu stellen.

9.2 Gemäß § 22 SpO sind eine ausreichende Anzahl Platzordner (mindestens 2) durch das Tragen von Westen zu kennzeichnen.

10. Spielbericht, Auswechselspieler, Briefumschlag

10.1 Spielbericht-Online

Die Vereine sind verpflichtet, den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) in allen Herren-, Altherren- und Altsenioren- und Frauenspielklassen einschließlich der Kreispokalspiele anzuwenden (§ 12 SpO).

Die Nutzung von SBO entbindet nicht von der Meldepflicht der Spielergebnisse durch den Heimverein.

Sollte der SBO aus technischen Gründen am Spielort nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Schuldhaftes Nichtverwenden des SBO wird bestraft.

SBO-Ausdruck oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Spielformular muss dem amtierenden Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn übergeben werden.

Ist dem Schiedsrichter nach Spielende in angemessener Zeit kein Zugriff auf SBO möglich, dann überträgt er SBO-Angaben auf den SBO-Ausdruck oder auf das ausgefüllte Spielformular.

Bei Nichtanwendung von SBO muß der SBO-Ausdruck oder das Spielformular dem Staffelleiter innerhalb von 3 Tagen zugestellt werden.

Falls der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint oder kein Schiedsrichter angesetzt ist, sind beide Vereine verpflichtet die Vervollständigung des Spielbericht-Online zu gewährleisten.

Sollte der Spielbericht spätestens 2 Tage nach dem Spieltag nicht vervollständigt sein, wird der Heimverein gem. Anhang 2-I SpO bestraft.

10.2 Auswechselspieler

Eine Eintragung der Auswechselspieler im Spielbericht vor Spielbeginn kann in allen Spielklassen erfolgen. Der Schiedsrichter darf einem nicht im Spielbericht aufgeführten Spieler die Teilnahme am Spiel nicht verweigern. Dieser Spieler ist vom betreffenden Verein spätestens 15 Minuten nach Spielschluss im Spielformular nachzutragen oder vom Schiedsrichter in SBO nachzutragen. Der Schiedsrichter erfasst alle Auswechslungen mit Zeitpunkt (nur der ersten Einwechslung eines Spielers, falls mehrfache Einwechslungen desselben Spielers erlaubt sind) im Spielbericht.

Er führt keine Streichung nicht eingesetzter Auswechselspieler durch. Die Vereine prüfen nach Spielende die Eintragungen. Fehleintragungen gehen später zu Lasten der Vereine.

Sämtliche Auswechselspieler in allen Spielklassen sind mit Markierungshemden zu kennzeichnen - auch die bereits ausgewechselten Spieler, sofern sie sich noch im Trikot in Spielnähe befinden.

Bei Spielen der Herren 2. und 3. Kreisklassen, Frauen, Alte Herren und Altliga können Ersatzspieler eingesetzt werden, welche beliebig oft ein- und ausgewechselt werden können (bei diesen Spielen wird nur die erste Einwechslung des Spielers mit Zeitpunkt im SBO dokumentiert). In allen Spielen mit Verlängerung auf Kreisebene (u.a. Entscheidungsspiele) ist in der Verlängerung eine weitere/zusätzliche Auswechslung erlaubt.

11. Spielerpässe, Gesichtskontrolle, Verspätungen, SBO-Freigabe

11.1 Spielerpässe/Passkontrolle

Die Nutzung von SBO ersetzt nicht die Passkontrolle.

Ab sofort ist es vorgeschrieben die digitalen Spielerfotos zur Verwendung in DFBnet im System zu haben. Somit ist es ausreichend am Spieltag einen Ausdruck aus der Spielberechtigungsliste inkl. der Fotos dem Schiedsrichter vorzulegen. Ebenfalls ist es ausreichend die Spielberechtigungsliste per Handy oder Tablet/PC dem Schiedsrichter direkt zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

Sollten die Fotos nicht komplett sein, sind die Spielerpässe vorzulegen.

Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerpass nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 der Spielordnung enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.

Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen; alternativ reicht das im DFBnet eingestellte LIBI.

11.2 Bearbeitung Spielbericht-Online durch den Schiedsrichter

Nach dem Spielschluss sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter die Teile 1 und 2 des Berichtes spätestens eine Stunde nach Spielende zu vervollständigen. In Abstimmung mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften werden durch den Schiedsrichter die Torschützen und Zeiten, sowie die erteilten persönlichen Strafen eingegeben. Die/der ggf. erforderliche Sonderbericht kann später hochgeladen werden (spätestens am Folgetag).

12. Spielergebnisse, Tabellen

12.1 Grundlage

Für die Meldung von Spielausfällen, Ergebnissen und das Nichtantreten einer Mannschaft ist das DFBnet in allen Alters- und Leistungsklassen verbindlich vorgeschrieben (siehe auch § 27 SpO). Für die rechtzeitige Ergebnismeldung ist jeweils der gastgebende Verein verantwortlich. Bedienungsanleitung und Nutzerhinweise hierzu finden die Vereine auf der Homepage www.dfbnet.de.

12.2 Spielergebnisse

Die Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielergebnisse sind am Spieltag umgehend, spätestens jedoch bis 1 Stunde nach Spielschluss ausgehend von der im DFBnet ausgewiesenen Anstoßzeit zu melden.

Für die rechtzeitige Ergebnismeldung bzw. die Meldung des Nichtantretens einer Mannschaft ist jeweils der Heimverein verantwortlich.

Wird die Meldezeit, auch bei Spielen an Wochentagen, nicht eingehalten, erfolgt eine Ahndung gemäß Anhang 2 I. SpO in Verbindung mit Anhang 1 dieser AS.

13. Rahmenspielplan

Die vom Spielausschuss veröffentlichten Rahmenspielpläne mit dem jeweils aktuellen Stand sind Bestandteile dieser Ausschreibung (Anhang 6) und sind im Downloadbereich auf der Homepage des NFV-Kreis Nienburg/Weser (www.nfv-nienburg.de) zu finden.

14. Geschäftsstelle, Postzustellung, elektronisches Postfach

14.1 Geschäftsstelle

Für die Mitarbeiter des NFV-Kreises Nienburg sind die Angaben der Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen Online) maßgeblich. Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen, etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen Online **stets** auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus unverzüglich der spielleitenden Stelle über die elektronischen Postfächer des Verbandes gemeldet werden. Daraus resultierende Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

14.2 Elektronisches Postfach

Als Kommunikationsplattform zwischen den Vereinen und den Funktionsträgern im NFV Kreis Nienburg ist das geschlossene Postfachsystem des DFBnet (xxxxxx@nfv.evpost.de) verbindlich zu nutzen. Es gelten dabei die Bestimmungen des § 53 – Elektronische Kommunikation – der Satzung. Zur Wahrung von Fristen gelten die Bestimmungen des §19 der Rechts- und Verfahrensordnung.

15. Verwaltungskosten, Rechtsbehelfe, Gebühren

15.1 Verwaltungskosten.

Für alle durch den Spielausschuss abgewickelten Verfahren werden Verwaltungskosten gemäß Anhang 2 dieser AS in Ansatz gebracht.

15.2 Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe ergeben sich aus den §§ 14 bis 19 der RuVO.

15.3 Gebühren

Die Gebühren für Verfahren gem. §16 u. 17 RuVO sind in §10 RuVO festgelegt.

16. Fairnesswertung

16.1 Für alle Herren- und Altherren-Mannschaften auf Kreisebene wird eine Fairnesswertung je Spielklasse vorgenommen. Die Auswertung erfolgt anhand des ermittelten Quotienten der Meisterschaftsrunde. Bei Gleichstand dann der Vergleich des Quotienten aus Pokalspielen und Qualifikationsspielen. Bei weiterem Gleichstand werden alle Mannschaften mit dem besten Quotienten geehrt.

16.2 Die Verstöße werden mit folgenden Punkten bewertet:

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Verwarnung (Gelb) | = 1 Punkt |
| Gelb/Rot | = 3 Punkte |
| totaler Feldverweis (Rot) | = 5 Punkte |
| Unsportlichkeit/Nichtantreten | = 10 Punkte |

17. Sonstige Hinweise

17.1 Pflichtspieltage

Im Spielbetrieb sind die Wochentage des Rahmenspielplans als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Heimvereins, unter Berücksichtigung des Junioren- / -innen- und Frauenspielplanes, Vorrang hat. Die Vorrangigkeit ist in Anhang 4 der SpO geregelt.

17.2 Eintritt bei Pflichtspielen

Dem Gastverein ist für 20 Personen (Spieler, Betreuer usw.) bei allen Spielen (Punkt-, Pokal- und Entscheidungsspiele) freier Eintritt zu gewähren.

18. Verwaltungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Verwaltungs- und Ordnungsmaßnahmen richten sich nach der Spielordnung Anhang 2 Nr. I. bis III, sowie dieser Ausschreibung mit **Anhang 2**.

19. Schlussbemerkungen

19.1 Veröffentlichung der Ausschreibung

Mit der Herausgabe der Ausschreibung oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Nienburg (www.nfv-nienburg.de) wird diese in Kraft gesetzt. Die Vereine werden über die Veröffentlichung über das elektronische Postfach des Verbandes benachrichtigt.

19.2 Verstöße gegen die Ausschreibung

Verstöße gegen diese AS und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und Ordnungen des NFV und dieser AS geahndet.

20. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß §15 RuVO unter Hinweis auf § 27 Abs. 2 SpO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreises Nienburg schriftlich beim Kreissportgericht eingelegt werden.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am **1. Juli des Jahres**.

Hartmut Siefert

(im elektronischen Versand auch ohne Unterschrift gültig)

**Spielausschussvorsitzender
NFV-Kreis Nienburg/Weser**

